

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 7 München, den 30. April 2012

---

Datum	Inhalt	Seite
4.4.2012	Bekanntmachung des <b>Zweiten Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten</b> 2120-9-UG	138
21.3.2012	Verordnung über die Schiedsstelle für Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (Reha-Schiedsstellenverordnung – RehaSchiedsV) 862-1-UG	141
31.3.2012	Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenverordnung 2124-1-3-UG	143
12.4.2012	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen und der Versammlungsstättenverordnung 2130-3-I, 2132-1-5-I	144
16.4.2012	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WFK	146

---

2120-9-UG

**Bekanntmachung  
des Zweiten Abkommens  
zur Änderung des  
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz  
bei Arzneimitteln und Medizinprodukten**

Vom 4. April 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 15. März 2012 dem am 15. Dezember 2011 unterzeichneten Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG – Bekanntmachung des ZLG vom 26. Juni 1995: GVBl S. 329, 1997 S. 6, BayRS 2120-9-UG –, geändert durch Abkommen vom 9. Juli 1998 – GVBl 1999 S. 138, 2001 S. 79 –) zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 4. April 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

---

**Zweites Abkommen  
zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für  
Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen  
– nachstehend „Länder“ genannt –  
schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die zweite Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten.

## Artikel I

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 30. Juni 1994, geändert durch das Abkommen vom 9. Juli 1998, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die Absätze 1 bis 6 wie folgt gefasst:

„(1) Die ZLG nimmt Aufgaben der Länder im Medizinprodukte- und Arzneimittelbereich nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 wahr.

(2) Die ZLG vollzieht im Bereich der Medizinprodukte die Aufgaben der Länder im Dritten Abschnitt des Gesetzes über Medizinprodukte (MPG) vom 02. August 1994 in der Neufassung vom 07. August 2002 (BGBl. I S. 3147) und die Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde im Gesetz über die Akkreditierungsstelle (AkkStelleG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625) in den jeweils geltenden Fassungen. Der ZLG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Benennung und Überwachung der Benannten Stellen,
2. Bekanntmachung der deutschen Benannten Stellen,
3. Anerkennung und Überwachung von Prüflaboratorien,
4. Benennung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten,
5. Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Benennung und Anerkennung,
6. Anordnungen zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße,
7. Begutachtung und Überwachung im Rahmen von Akkreditierungsverfahren,
8. Mitwirkung im Akkreditierungsausschuss.

(3) Die ZLG ist Geschäftsstelle für den Erfahrungsaustausch der anerkannten Laboratorien und Benannten Stellen. Sie nimmt teil am Erfahrungsaustausch auf der Ebene der Europäischen Union und an Konsultationen im Rahmen der Drittstaaten-Abkommen und arbeitet an vertrauensbildenden Maßnahmen und in Arbeitsgruppen der Gemischten Ausschüsse mit.

(4) Die ZLG ist zentrale Koordinierungsstelle für die Medizinprodukteüberwachung und für die sich aus der Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des

Rates vom 09. Juli 2008 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) ergebenden Aufgaben der Länder im Bereich der Marktüberwachung. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems der Medizinprodukteüberwachung,
2. Koordinierung von Schwerpunkten für die Überwachung auf Veranlassung der Europäischen Union,
3. Koordinierung der Erstellung und Aktualisierung des sektorspezifischen Marktüberwachungsprogramms für Medizinprodukte, das der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen ist,
4. Koordinierung der Prüfung und Bewertung der Überwachungstätigkeit,
5. nationale Kontaktstelle im Rahmen der Marktüberwachung zur Koordinierung des Informationsaustausches zu den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und Drittstaaten,
6. Prüfung von Medizinprodukteangeboten und von -werbung im Internet sowie die Bereitstellung entsprechenden speziellen Sachverständigen,
7. nationale Kontaktstelle für Amtshilfeersuchen anderer Mitgliedstaaten,
8. Koordinierung der Erstellung von Risikoprofilen für die Zollbehörden.

(5) Die ZLG ist zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Pflege und Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Behörden der Länder sowie aktive Beteiligung daran im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes,
2. Mitwirkung bei der Vertretung der Länder auf europäischer und internationaler Ebene zu Fragen der Arzneimittelüberwachung und -untersuchung einschließlich des Internethandels sowie der Bekämpfung von Arzneimittelfälschungen,
3. Sammlung, Aufbereitung und Bereitstellung von aktuellen Informationen zu nationalen, europäischen und internationalen Entwicklungen im Arzneimittelbereich einschließlich der Bereitstellung und Pflege eines Internetauftritts sowie der Sammlung von Entscheidungen zur Zulassungs- oder Registrierungsspflicht,

4. zentraler Informationsaustausch als nationale Kontaktstelle mit europäischen Überwachungseinrichtungen, solchen staatlichen Stellen, mit denen eine gegenseitige Anerkennung von pharmazeutischen Inspektionen vereinbart ist, und Behörden weiterer Drittstaaten,
5. Koordinierung und fachliche Unterstützung von Gremien und Expertenfachgruppen,
6. Prüfung von Arzneimittelangeboten und von Arzneimittelwerbung im Internet sowie die Bereitstellung entsprechender speziellen Sachverständigen,
7. Koordinierung von länderübergreifenden Maßnahmen und von Inspektionen im zentralen Zulassungsverfahren,
8. Koordinierung der Aktivitäten der Arzneimitteluntersuchungsstellen der Länder einschließlich deren Berichterstattung und Koordinierung des zentralen Probenzugs von Arzneimitteln im Auftrag des Europäischen Direktorates für die Qualität von Arzneimitteln,
9. Aufbereitung von Informationen und Entscheidungen von länderübergreifender Relevanz und Koordinierung einer abgestimmten Haltung für nationale, europäische und internationale Gremien, Behörden und sonstige Akteure,
10. Mitwirkung bei der Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken einschließlich Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit auch beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Arzneimitteln, Wirkstoffen und anderen Stoffen mit pharmakologischer Wirkung.

(6) Die zentralen Koordinierungsstellen werden tätig im Auftrag der Länder oder eigeninitiativ in Abstimmung mit den Ländern. Sie arbeiten mit anderen, in den oben genannten Aufgabengebieten Tätigen zusammen.“

2. In Artikel 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Bei der ZLG können Sektorkomitees gebildet werden. Die Sektorkomitees können bei der Erarbeitung von Anforderungen mitwirken, die an Prüflaboratorien und Benannte Stellen zu stellen sind.“

3. In Artikel 5 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die ZLG erhebt für ihre Tätigkeit im Rahmen der Benennung, Überwachung und Anerkennung kostendeckende Gebühren und Auslagen. Für ihre Tätigkeiten im Rahmen des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle macht die ZLG

den kostendeckenden Aufwand bei der nationalen Akkreditierungsstelle geltend.“

## Artikel II

### Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugeht.

Berlin, den 15. Dezember 2011

#### Für das Land Baden-Württemberg:

Winfried Kretschmann

#### Für den Freistaat Bayern:

Horst Seehofer

#### Für das Land Berlin:

Klaus Wowereit

#### Für das Land Brandenburg:

Matthias Platzeck

#### Für die Freie Hansestadt Bremen:

Jens Böhrnsen

#### Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Olaf Scholz

#### Für das Land Hessen:

Volker Bouffier

#### Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Erwin Sellering

#### Für das Land Niedersachsen:

David McAllister

#### Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Hannelore Kraft

#### Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck

#### Für das Saarland:

Annegret Kamp-Karrenbauer

#### Für den Freistaat Sachsen:

Stanislaw Tillich

#### Für das Land Sachsen-Anhalt:

Dr. Rainer Haseloff

#### Für das Land Schleswig-Holstein:

Peter Harry Carstensen

#### Für den Freistaat Thüringen:

Christine Lieberknecht

862-1-UG

**Verordnung  
über die Schiedsstelle für Vergütungsvereinbarungen zwischen  
Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen  
(Reha-Schiedsstellenverordnung – RehaSchiedsV)**

Vom 21. März 2012

Auf Grund von § 111b Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3057), und § 8 Nr. 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2011 (GVBl S. 626), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

## § 1

## Schiedsstellenvereinbarung

(1) <sup>1</sup>Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam schließen mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Freistaat Bayern maßgeblichen Verbänden eine Vereinbarung über die Errichtung einer Schiedsstelle nach § 111b Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. <sup>2</sup>Soweit die Vereinbarung keine entsprechenden Regelungen trifft, gelten §§ 2 bis 7.

(2) <sup>1</sup>Die Einrichtung einer Geschäftsstelle ist zu vereinbaren. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle

1. nimmt die Anträge auf Durchführung eines Schiedsverfahrens entgegen,
2. veranlasst unverzüglich die Benennung der weiteren Mitglieder der Schiedsstelle,
3. übermittelt den Verfahrensbeteiligten die Anträge,
4. lädt die Mitglieder der Schiedsstelle spätestens drei Wochen vor dem von der oder von dem Vorsitzenden bestimmten Termin zur Sitzung,
5. erstellt die schriftliche Entscheidung der Schiedsstelle auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfs einer Vergütungsvereinbarung und
6. erhebt die Verfahrensgebühren.

## § 2

## Besetzung der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle besteht aus einer oder einem

unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie jeweils einem Vertreter der Vertragsparteien der streitigen Vergütungsvereinbarung.

## § 3

## Bestellung der Schiedsstellenmitglieder

(1) <sup>1</sup>Die Vertragsparteien der Schiedsstellenvereinbarung bestellen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die beiden unparteiischen Mitglieder und geben Namen und Anschriften gegenüber dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bekannt. <sup>2</sup>Die Bestellung kann für das laufende oder das folgende Kalenderjahr erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Vertragsparteien der Vergütungsvereinbarung bestellen jeweils ein weiteres Mitglied und geben Namen und Anschriften gegenüber der Geschäftsstelle bekannt. <sup>2</sup>Die Bestellung gilt bis zum Abschluss des entsprechenden Schiedsverfahrens. <sup>3</sup>Erfolgt bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle keine Bestellung, gilt der jeweilige gesetzliche Vertreter als bestellt.

## § 4

## Verfahren

(1) <sup>1</sup>Die Schiedsstelle setzt den Inhalt der Vergütungsvereinbarung in einer Sitzung fest, die innerhalb von sechs Wochen stattfindet, nachdem der vollständige Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. <sup>2</sup>Der Antrag umfasst jedenfalls

1. den Entwurf einer vollständigen Vergütungsvereinbarung, in der die streitigen Punkte gekennzeichnet sind,
2. die von den Vertragsparteien in der Vergütungsverhandlung vorgelegten Unterlagen und
3. Namen und Anschrift des weiteren Schiedsstellenmitglieds.

(2) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende leitet das Verfahren und kann zur Vorbereitung der Sitzung weitere Auskünfte von den Vertragsparteien einholen. <sup>2</sup>Hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Auskünfte

nicht bis zur Sitzung erteilt, gilt das Verfahren als erledigt.

(3) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben der bzw. dem Vorsitzenden mindestens ein Mitglied in der Sitzung anwesend ist.

#### § 5

##### Verfahrensgebühren

(1) Die Schiedsstelle erhebt für jeden Schiedsfall eine Gebühr zur Abdeckung des pauschalen Aufwendungsersatzes und der Kosten der Geschäftsstelle in Höhe von

1. 4 000 € ohne Umsatzsteuer oder
2. 500 € ohne Umsatzsteuer bei Erledigung des Verfahrens vor der Sitzung der Schiedsstelle.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr trägt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller. <sup>2</sup>Die Kosten weiterer Berater und Vertreter am Schiedsstellenverfahren trägt jede Partei selbst.

#### § 6

##### Aufwendungsersatz für Schiedsstellenmitglieder

(1) Die bzw. der Vorsitzende erhält für jeden Schiedsfall einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 25 v.H. der erhobenen Verfahrensgebühr.

(2) Die in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Schiedsstelle erhalten für jeden Schiedsfall einen

pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 5 v.H. der erhobenen Verfahrensgebühr.

(3) Mitglieder der Schiedsstelle, die bei den Vertragsparteien der Schiedsstellenvereinbarung oder den Vertragsparteien einer Vergütungsvereinbarung in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder von ihnen gegen Entgelt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt sind, erhalten abweichend von Abs. 2 keinen Aufwendungsersatz.

#### § 7

##### Kosten der Geschäftsstelle

Kosten der Geschäftsstelle, die mit den erhobenen Verfahrensgebühren nach Abzug der Aufwandsentschädigungen der Schiedsstellenmitglieder nicht abgedeckt sind, tragen die Vertragsparteien der Schiedsstellenvereinbarung zu gleichen Anteilen.

#### § 8

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

München, den 21. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

2124-1-3-UG

## Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenverordnung

Vom 31. März 2012

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheits-dienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2011 (GVBl S. 234), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über Gebühren für Hebammen-hilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversiche-rung (Hebammengebührenverordnung – HebGebV) vom 23. März 2011 (GVBl S. 187, BayRS 2124-1-3-UG) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozial-gesetzbuch (SGB V) in der ab 1. Juli 2010 geltenden Fassung (Anlage 1)“ durch die Worte „(Hebammen-Vergütungsverein-barung) des Vertrags über die Versor-gung mit Hebammenhilfe nach § 134a

SGB V in der jeweils geltenden Fassung, abzurufen auf der Internet-Seite des GKV-Spitzenverbands unter [http://gkv-spitzenverband.de/Hebammenhilfe\\_Vertrag.gkvnet](http://gkv-spitzenverband.de/Hebammenhilfe_Vertrag.gkvnet),” ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „ab 27. Juni 2008 geltenden Fassung (Anlage 2)“ durch die Worte „jeweils geltenden Fas-sung, abzurufen auf der Internet-Seite des GKV-Spitzenverbands unter [http://gkv-spitzenverband.de/Betriebskosten\\_Vertrag.gkvnet](http://gkv-spitzenverband.de/Betriebskosten_Vertrag.gkvnet),” ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Anlage 1“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

2. Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

München, den 31. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

2130-3-I, 2132-1-5-I

## Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen und der Versammlungsstättenverordnung

Vom 12. April 2012

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

#### Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2010 (GVBl S. 734), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben; der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
2. In § 9 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl I S. 796)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
 

„2. die Autobahndirektion Nordbayern (höhere Marktüberwachungsbehörde),“.
    - bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3; das Wort „obere“ wird durch das Wort „oberste“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „bezüglich“ die Worte „und in Verbindung mit Kapitel VIII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG (ABl L 88 S. 5) in den jeweils geltenden Fassungen“ eingefügt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die höhere Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für

1. Marktüberwachungsmaßnahmen nach Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 9. Juli 2008 (ABl L 218 S. 30),
2. Maßnahmen zum Vollzug von Anordnungen der obersten Marktüberwachungsbehörde.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „obere“ wird durch das Wort „oberste“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die oberste Marktüberwachungsbehörde führt die Fachaufsicht über die höhere Marktüberwachungsbehörde und die unteren Marktüberwachungsbehörden; bei Gefahr im Verzug stehen ihr auch die Befugnisse der höheren Marktüberwachungsbehörde zu.“

### § 2

#### Änderung der Versammlungsstättenverordnung

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 736, BayRS 2132-1-5-I), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVBl S. 542), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „der Fachrichtung Bühne/Studio, Beleuchtung oder Halle“ gestrichen.
2. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen,

Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen mindestens ein für die bühnen- oder studiotechnischen Einrichtungen sowie ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen zuständiger Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

München, den 12. April 2012

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister













